



Benutzungsordnung für den Feststadl Unterföhring am Etzweg 12

§ 1

Allgemeines

1. Der Feststadl im Etzweg 12 ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Unterföhring und dient der Durchführung von kulturellen Veranstaltungen, Versammlungen, Vereinsveranstaltungen und Tagungen sowie privaten und gewerblichen Veranstaltungen.
2. Der Feststadl wird von der Gemeinde Unterföhring betrieben und verwaltet. Der Feststadl besteht aus folgenden Räumen: Saal ca. 326 qm, Stüberl (inklusive Theke) ca. 135 qm und Catererbereich ca. 46 qm, WCs und dem Außenbereich bestehend aus Terrasse und befestigten Zuwegungen.
3. Der Feststadl ist nur bei Festbetrieb oder Vermietung zugänglich.
4. Auf die aktuelle Entgeltordnung wird verwiesen; diese gilt ergänzend.

§ 2

Benutzungsverhältnis

1. Es liegt im Verantwortungsbereich des Vertreters der Gemeinde, die Überlassung der Räume und Einrichtungen mit einem Mietvertrag zu regeln. Wer die Gemeinde als Vermieterin vertritt, ergibt sich aus dem jeweils gültigen Geschäftsverteilungsplan.
- 2.a. Terminreservierungen sind bei der zuständigen Sachabteilung schriftlich anzuzeigen. Anfragen / Reservierungen für Vereinsveranstaltungen erfolgen bis spätestens 31.10. eines jeden Jahres.
- 2.b. Anfragen für Unterföhringer Bürger*innen können im Zeitrahmen von 01.11. – 30.11. eines jeden Jahres auf zwei Folgejahre ausgedehnt werden.



Gemeinde UNTERFÖHRING

- 2.c. Übrige Terminreservierungen werden ab 01.12. eines jeden Jahres auf das Folgejahr beschränkt.
3. Bei erfolgreicher Buchung wird zeitnah eine schriftliche Vereinbarung durch die Verwaltung erstellt, welche für beide Vertragsparteien verbindlich ist.

Erst mit Zeichnung der Vereinbarung durch beide Parteien besteht der Anspruch auf Nutzung.
4. Veranstaltungen die gesetzeswidrig sind, rechtsextrem, rassistisch oder antidemokratisch sind unzulässig.

§ 3

Mieter/Veranstalter

1. Veranstalter für die definierten Räume ist der im Mietvertrag angegebene Mieter; eine Untervermietung bzw. eine unentgeltliche Überlassung ist mit folgender Ausnahme untersagt. Unterföhringer Vereine können den Feststadl unentgeltlich nutzen. Der Mieter muss die Veranstaltung in eigenem Namen durchführen.
2. Der Veranstalter hat der Gemeinde einen Verantwortlichen zu benennen, der während der Benutzung der Mieträume anwesend und für die Gemeinde erreichbar sein muss.
3. Der Mieter ist als Veranstalter auf allen die Veranstaltung betreffenden Drucksachen kenntlich zu machen.

§ 4

Mietdauer und Rückgabe

1. Eine Nutzung ist nur innerhalb der im jeweiligen Mietvertrag vereinbarten Zeit zulässig. Änderungen der Mietdauer bedürfen der vorherigen schriftlichen Vereinbarung mit der Gemeinde und sind entgeltpflichtig.
2. Erforderliche Auf- und Abbautage/-zeiten sind kostenpflichtig und müssen mit der Gemeinde in dem jeweiligen Mietvertrag vereinbart werden.
3. Der Mieter hat die angemieteten Räume und Gegenstände nach Beendigung im ursprünglichen baulichen sowie unbeschädigten Zustand zurück zu geben.
4. Zu Beginn des Nutzungsverhältnisses wird ein gemeinsames Übergabeprotokoll erstellt, in dem der Zustand des Nutzungsgegenstandes festgehalten wird. Der Veranstalter hat



dabei alle gemieteten Räume, Gegenstände etc. auf den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen. Bei der Rückgabe des Nutzungsgegenstandes findet eine entsprechende Rückgabe mit Prüfung des Zustandes durch beide Parteien statt.

5. Wird bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses die Räumung und Rückgabe des Nutzungsobjekts verzögert, so haftet der Mieter für alle Schäden aus der Verzögerung der Räumung und Rückgabe.
6. Setzt der Mieter nach Ablauf der Nutzungszeit den Gebrauch fort, führt dies nicht zu einer stillschweigenden Verlängerung dieser Nutzungsvereinbarung. § 545 BGB findet im Rahmen dieser Nutzungsvereinbarung keine Anwendung.

§ 5 Mietzins

1. Der Mietzins richtet sich nach der zum Zeitpunkt der Veranstaltung gültigen Entgeltordnung.
2. Für mehrtägige Veranstaltungen wird der Tagessatz entsprechend pro Tag erhoben.
3. Die vereinbarte Miete muss rechtzeitig, mindestens jedoch 5 Werktage vor Veranstaltungsbeginn bzw. vor dem bestätigten Termin auf dem Konto der Gemeinde eingegangen sein. Bei verspäteter Zahlung ist die Gemeinde zu einer außerordentlichen Kündigung des Mietvertrages berechtigt. Im Falle der außerordentlichen Kündigung besteht kein Anspruch auf die Überlassung der Mietsache.
4. Bei kurzfristigen Einmietungen wird vom unter Ziffer 3 angegebenen Zahlungsziel durch den Mietvertrag abgewichen. Der Veranstalter ist zur Begleichung bis spätestens 5 Werktage nach dem Veranstaltungsende verpflichtet. Anfallende Mahnkosten sind vom Veranstalter zusätzlich zu begleichen. Soweit im Nachgang zur Veranstaltung noch weitere Rechnungsstellungen erfolgen, sind diese innerhalb von 10 Tagen zur Zahlung fällig.

§ 6 Zweck und Ablauf der Veranstaltung

1. Im Interesse einer optimalen Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung hat der Mieter vor oder bei Abschluss des Mietvertrages, spätestens jedoch 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn, der Gemeinde den Ablauf und die technischen Erfordernisse der



Veranstaltung bekannt zu geben.

2. Ergibt sich gegenüber dem abzuschließenden Mietvertrag eine Abweichung oder erfolgt die Absprache nicht termingerecht, so steht der Gemeinde ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Dass der Mieter nur die im Mietvertrag aufgenommene Veranstaltung durchführen darf und keine andere bleibt davon unberührt.
3. Die Benutzung der technischen Einrichtungen des Feststadl erfordert die Anwesenheit geschulten Hauspersonals. Die Gemeinde kann im Bedarfsfall die Anwesenheit technischen Personals zur Auflage machen. Die Kosten hierfür trägt der Veranstalter. Die Kosten werden im Nutzungsvertrag festgelegt.
4. Der Veranstalter ist berechtigt, von der Gemeinde Hilfspersonal in Anspruch zu nehmen. Er hat die hierfür anfallenden Kosten zu tragen. Die Kosten werden im Nutzungsvertrag festgelegt.

§ 7

Werbung

1. Die Werbung für die Veranstaltung ist alleinige Sache des Veranstalters. In den Räumen und außerhalb des Feststadls bedarf sie der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Der Veranstalter haftet für die Werbung insbesondere für die Inhalte, die gesetzlich zulässig sein müssen und keine Rechte Dritter verletzen dürfen. Hilfsweise hat er die Gemeinde vollumfänglich frei zu stellen.
2. Der Veranstalter ist darauf hinzuweisen, dass innerhalb des Gemeindebereiches Werbung nur im Rahmen der Verordnung über „Öffentliche Anschläge in der Gemeinde Unterföhring“ zulässig ist. Wildes Plakatieren im Ortsbereich ist verboten und mit Bußgeld bewehrt. Anträge auf Ausnahmegenehmigungen sind an das Ordnungsamt der Gemeinde zu richten.

§ 8

Rundfunk-, Fernseh- und Bandaufnahmen

Hörfunk, Video- und Fernsehaufnahmen sowie Direktsendungen des Veranstalters oder Dritter bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Diese muss schriftlich erfolgen.



§ 9

Bewirtschaftung

1. Die Bewirtschaftung bei Veranstaltungen aller Art in den Räumen des Feststadls ist grundsätzlich Sache des jeweiligen Mieters.
2. Dem Veranstalter kann nach Maßgabe einer besonderen Vereinbarung gestattet werden, in den Räumlichkeiten des Feststadls eine selbständige gastronomische Bewirtschaftung vorzunehmen.
3. Dem Veranstalter kann nach Maßgabe einer besonderen Vereinbarung gestattet werden, in den Räumlichkeiten des Feststadls Programme, Tonträger selbständig zu verkaufen oder verkaufen zu lassen.

§ 10

Steuer, Abgaben und Genehmigungen

1. Der Veranstalter hat für seine Veranstaltung rechtzeitig alle gesetzlich erforderlichen Anmeldungen vorzunehmen, alle notwendigen Genehmigungen einzuholen und die einschlägigen Vorschriften zu beachten.
2. Insbesondere ist der Veranstalter verpflichtet, für alle Einnahmen der Veranstaltung (z.B. Karten- und Programmverkauf) gegebenenfalls Umsatzsteuer zu entrichten, die Veranstaltungen bei der GEMA anzumelden sowie gegebenenfalls Künstler-Altersversorgungsabgaben und Ausländerlohnsteuer termingerecht abzuführen.
3. Mit Abschluss des Mietvertrages oder der Überlassung der Räume durch die Gemeinde ist keine öffentlich-rechtliche Erlaubnis erteilt. Soweit erforderlich, ist die Veranstaltung gemäß Art. 19 LStVG rechtzeitig, d. h. spätestens eine Woche vorher, schriftlich unter Angabe der Art, des Ortes, der Zeit der Veranstaltung und der Zahl der zuzulassenden Teilnehmer beim Ordnungsamt der Gemeinde anzuzeigen.

§ 11

Sicherheitsvorschriften und besondere Pflichten des Veranstalters

1. Die in der Versammlungsstättenverordnung zulässigen Besucherhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden. Abweichungen von vereinbarten Bestuhlungs- und Betischungsplänen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.
2. In allen Räumen des Feststadls gilt das allgemeine Rauchverbot. Rauchen im Außenbereich ist gestattet, allerdings ist ab 22.00 Uhr der Lärmschutz zu beachten.



3. Die Dekoration der überlassenen Räume durch den Veranstalter bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Für Dekorationszwecke dürfen nur schwer entflammable Materialien, gemäß den Brandschutzbestimmungen, verwendet werden.
4. Das Mitbringen von Tieren bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.
5. Für die Veranstaltungen ist ein Hygienekonzept nach der aktuell gültigen bayerischen Infektionsschutzverordnung vorzulegen und zwingend im gesamten Feststadl einzuhalten.

§ 12

Polizei-, Feuerwehr- und Sanitätsdienst

Im Bedarfsfall veranlasst die Gemeinde den Einsatz von Polizei-, Feuerwehr- und Sanitätsdienst. Die hierfür anfallenden Kosten für den Einsatz trägt der Veranstalter.

§ 13

Hausrecht

1. Der Gemeinde steht in allen Räumen des Feststadls das alleinige Hausrecht zu.
2. Die Gemeinde beauftragt hierzu Dienstkräfte, welche das Hausrecht gegenüber dem Veranstalter und gegenüber den Besuchern ausüben. Das Hausrecht des Veranstalters gegenüber den Besuchern nach dem Versammlungsgesetz bleibt unberührt.
3. Den von der Gemeinde beauftragten Dienstkräften ist jederzeit Zutritt zu den überlassenen Räumen zu gewähren. Den Anordnungen der Dienstkräfte ist Folge zu leisten.
4. Die beauftragten Dienstkräfte sind berechtigt, Benutzer des Feststadls, die dieser Ordnung zuwiderhandeln, aus dem Feststadl zu verweisen.

§ 14

Haftung

1. Der Veranstalter haftet der Gemeinde gegenüber für alle aus Anlass seiner Benutzung entstandenen Schäden. Er haftet für alle Personen- oder Sachschäden,



Gemeinde UNTERFÖHRING

die er oder seine Mitarbeiter oder sonstige Vertragspartner sowie Teilnehmer der Veranstaltung verursachen. Dies gilt auch für Schäden an Einrichtungsgegenständen und technischen Ausstattungen, die durch fahrlässigen oder unsachgemäßen Gebrauch entstanden sind.

Alle Schäden sind sofort an die Gemeinde zu melden.

Der Mieter hat für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung Sorge zu tragen.

Alle gewerberechtlichen, ordnungsbehördlichen, versammlungsrechtlichen, feuer- und polizeilichen Vorschriften sind einzuhalten. Flucht- und Rettungswege sind frei zu halten.

Er trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich der Vor- und Nacharbeiten.

Der Mieter hat die Verkehrssicherungspflicht, mit Ausnahme für die Außenflächen, für die die Gemeinde die Verkehrssicherungspflicht hat.

Er ist ebenso für die Sicherheit der Veranstaltung und der Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen Vorschriften verantwortlich. Dies gilt insbesondere auch für den Jugendschutz.

Durch den/die Verantwortlichen hat eine Unterweisung hinsichtlich des Verhaltens im Brandfall zu erfolgen (Alarmierung, Fluchtwege, Hilfeleistung für andere, Fenster und Türen schließen, Alarmsignale und Durchsagen beachten, Verhalten am Sammelplatz usw.).

Hilfsweise stellt der Veranstalter die Gemeinde vollumfänglich frei von etwaigen Ansprüchen Dritter. Ansprüche gegen die Gemeinde bestehen ausdrücklich nicht; vorstehendes gilt nicht, wenn die Gemeinde den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Die Haftung nach § 836 BGB – sicherer Bautenzustand von Gebäuden - des Vermieters bleibt unberührt.

2. Die Gemeinde kann zur Deckung etwaiger Haftungsansprüche und für alle sonstigen Ansprüche aus dem Mietvertrag eine angemessene Sicherheitsleistung (Kaution) verlangen. Diese ist spätestens 5 Werktage vor Veranstaltungsbeginn zu bezahlen; ansonsten ist die Gemeinde zur Kündigung berechtigt.
3. Der Veranstalter ist verpflichtet eine angemessene Veranstaltungshaftpflichtversicherung abzuschließen und hat dies der Gemeinde nachzuweisen, soweit die Gemeinde darauf nicht ausdrücklich verzichtet hat.
4. Der Vermieter haftet nicht für vom Veranstalter eingebrachte Gegenstände.



§ 15
Sonstiges

Über Abweichungen von der Benutzungsordnung sowie von der jeweils geltenden Entgeltordnung entscheidet die Gemeinde. Sie gelten nur in Schriftform. Abweichungen von der Entgeltordnung und der Benutzungsordnung können durch den Mietvertrag erfolgen. Der Mietvertrag und Änderungen des Mietvertrages bedürfen der Schriftform; von den Grundlagen der Benutzungs- und Entgeltordnung darf jedoch nicht durch den Mietvertrag abgewichen werden.

§ 16
Verstöße

1. Der Veranstalter kann bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese Ordnung von der weiteren Benutzung des Feststadts ausgeschlossen werden.
2. Gleiches gilt, wenn in Folge der Veranstaltung mit Verstößen gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu rechnen ist.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Unterföhring, den 13.01.2025

Gemeinde Unterföhring

Andreas Kemmelmeyer
Erster Bürgermeister